

Prof. Dr. Karl Lauterbach
Bundesminister für Gesundheit

Per E-Mail an 216@bmg.bund.de

Präsident der Deutschen Gesellschaft
für Psychologie (DGPs) e.V.
Prof. Dr. Stefan Schulz-Hardt
Marienstr. 30
10117 Berlin
E-Mail: praesident@dgps.de

Vorsitzender des Fakultätentages
Psychologie (FTPs)
Prof. Dr. Conny Herbert Antoni
Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier
E-Mail: antoni@uni-trier.de

Amtsgericht Berlin
VR 35794 B

Berlin, 30.04.2024

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im
Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen
(Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)**

**DGPs und FTPs nehmen Stellung zu dem am 13.03.2024 vorgelegten Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Gesundheit für ein Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität
im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen**

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und der Fakultätentag Psychologie (FTPs) vermissen in dem Gesetz dringend benötigte Regelungen zur Sicherung einer angemessenen fachpsychotherapeutischen Versorgung im stationären Rahmen.

Psychische Störungen sind einer der häufigsten Gründe für Lebensjahre, die mit Einschränkungen und Behinderungen verbracht werden, für Arbeitsunfähigkeit und Frühberentung. Psychotherapie ist laut vorliegender interdisziplinärer Leitlinien für die meisten psychischen Erkrankungen das Mittel der Wahl. Im Gesetzentwurf fehlt es aber an Regelungen, die für eine angemessene personelle Ausstattung der Krankenhausabteilungen für Psychiatrie, Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie für eine ausreichende Qualifizierung des dafür nötigen psychotherapeutischen Nachwuchses sorgen würden.

Personalausstattung und leitliniengerechte Behandlung in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen

Über die Mindestvorgaben der Richtlinie des G-BA zu „Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-Richtlinie)“ hinaus sollten Vorgaben zum notwendigen therapeutischen Personal für eine leitliniengerechte Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen gemacht und der Entwurf um Prozessindikatoren zur Abbildung einer solchen leitliniengerechten Behandlung ergänzt werden. Zur Erarbeitung solcher spezifischen Vorgaben sollte der Gesetzgeber dem G-BA den Auftrag erteilen.

Weiterhin sollte zu diesem Zweck auch der Diagnosen- und Prozedurenschlüssel (OPS) um Indikatoren ergänzt werden, die die Abbildung einer leitliniengerechten Versorgung ermöglichen. Das würde eine Feststellung erlauben, welche Leistungen bei den Patient*innen ankommen und inwieweit die Vorgaben der PPP-Richtlinie auch tatsächlich zu einer leitliniengerechten Behandlung führen. Konkret schlagen wir Änderungen im SGB V vor, die im Anhang spezifiziert werden.

Finanzierung der Weiterbildung von Fachpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten.

Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen bilden seit der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes im Jahr 2020 eine wachsende Zahl von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aus. Diesen Neu-Approbierten fehlt es aber wegen ausstehender gesetzlicher Regelungen zur Finanzierung an Möglichkeiten, ihre fachpsychotherapeutische Weiterbildung, inklusive der dafür notwendigen zweijährigen stationären Tätigkeit, zu absolvieren und somit ihre berufliche Qualifikation abzuschließen. Damit steuert das Land trotz einer ausreichenden Anzahl von Studienabsolvent:innen auf einen Mangel an Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten zu, der durch die demographische Entwicklung noch verschärft wird. Im stationären Bereich fehlt es an quantitativen und qualitativen Vorgaben zur Personalausstattung der Fachabteilungen für Psychiatrie, Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie, die eine den aktuellen Behandlungsrichtlinien gemäße psychotherapeutische Versorgung ermöglichen würde. Insbesondere fehlen Vorgaben für eine temporär erhöhte Zahl an Weiterbildungsplätzen im stationären Sektor, die es in den nächsten Jahren, in denen es noch ein Nebeneinander von Aus- und Weiterbildungswegen zum Fachpsychotherapeuten bzw. zur Fachpsychotherapeutin geben wird, einer ausreichenden Zahl von Fachpsychotherapeuten und -therapeutinnen ermöglicht, den stationären Teil der Weiterbildung zu absolvieren. Diese Regelungsmöglichkeit wird im aktuellen Gesetzgebungsverfahren versäumt und der bevorstehende Personalmangel damit verschärft. Konkret schlagen wir Änderungen in der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vor, die im Anhang spezifiziert werden.

Über die DGPs:

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs e.V.) ist eine Vereinigung der in Forschung und Lehre tätigen Psychologinnen und Psychologen. Die über 5300 Mitglieder erforschen das Erleben und Verhalten des Menschen. Sie publizieren, lehren und beziehen Stellung in der Welt der Universitäten, in der Forschung, der Politik und im Alltag. Die Pressestelle der DGPs informiert die Öffentlichkeit über Beiträge der Psychologie zu gesellschaftlich relevanten Themen. Darüber hinaus stellt die DGPs Journalistinnen*Journalisten eine Expertendatenbank für unterschiedliche Fachgebiete zur Verfügung, die Auskunft zu spezifischen Fragestellungen geben können. Wollen Sie mehr über uns erfahren? Besuchen Sie die DGPs im Internet: www.dgps.de

Über den Fakultätentag Psychologie:

Der Fakultätentag Psychologie (FTP) ist die hochschulpolitische Vertretung der wissenschaftlichen Psychologie an den deutschen Universitäten. Der Fakultätentag ist Ansprechpartner bei Gesprächen auf politischer Ebene, um die Interessen der psychologischen Institute deutscher Universitäten gebündelt zu vertreten. Er soll außerdem der Kommunikation zwischen den Instituten dienen, wenn es um die Diskussion und Abstimmung von Fragen z. B. der Organisation von Studium und Lehre, der Inhalte von Studiengängen oder der Schwerpunktsetzungen geht. <https://fakultaetentag-psychologie.de/>

Anhang: Konkrete Vorschläge zu Änderungen an SGB V und Bundespflegegesetzverordnung (Änderungen fett gedruckt)

§ 136a Absatz 2 SGB V werden folgende Sätze am Ende angefügt:

Der Gemeinsame Bundesausschuss ergänzt die Richtlinie nach Satz 2 bis zum 1. Januar 2026 um Personalvorgaben für eine leitliniengerechte Behandlung. Zudem bestimmt er bis zum 1. Januar 2028 geeignete Prozessindikatoren zur Abbildung einer leitliniengerechten Behandlung in den Behandlungsbereichen der Richtlinie nach Satz 2.

In § 301 Absatz 2 SGB V wird nach Satz 7 folgender Satz 8 ergänzt:

Das Bundesministerium für Gesundheit regelt in einer Rechtsverordnung das Nähere zur Weiterentwicklung der Diagnosen- und Prozedurenschlüssel nach Satz 1 und Satz 2 zur Abbildung einer leitliniengerechten Behandlung für Krankenhäuser, die nach § 17d Krankenhausfinanzierungsgesetz abrechnen.

§ 3 Absatz 3 BPfIV soll wie folgt geändert werden:

„... Bei der Vereinbarung sind insbesondere zu berücksichtigen: ...

7. für die Dauer der praktischen Tätigkeit die Vergütungen der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach Maßgabe des § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes in Höhe von 1.000 Euro pro Monat.,

8. die Personalkosten der nach Maßgabe des § 2 Psychotherapeutengesetz approbierten Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten für die Dauer der Weiterbildung, soweit diese in tarifvertraglicher Höhe vergütet werden.

Der Gesamtbetrag darf den um den Veränderungswert nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 veränderten Gesamtbetrag des Vorjahres nur überschreiten, soweit die Tatbestände nach Satz 4 Nummer 5, ~~oder 7~~ **oder 8** dies erfordern oder...“